

6. Kapital Preisgestaltung	V Tarife etc. und Rechnungsstellung	
Alt	Neu	Bemerkung
Art. 16 Preise	Art. 22 Tarife/Beträge/Abgaben	
	Art. 22.3 Kunden sind nicht befugt, Forderungen der EAG gegen sich (aus Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung) mit eigenen Forderungen gegen die EAG, ob bestritten oder nicht, zu verrechnen	Neu überarbeitet.
Art. 19 Rechnungstellung und Zahlung	Art. 23 Rechnungstellung Netznutzung/Energie	Inhaltlich vom Art. 19 übernommen
		Aufteilung und Präzisierung in Art. 24

	Art. 24 Bezahlung, Folgen ausbleibender Zahlung	
	Ergänzung 24.2 c)	
	Verfügen der angedrohten Massnahmen bei öffentlich-rechtlichem Rechtsverhältnis und ansonsten Einleitung eines Klage- bzw. Gesuchsverfahrens, wobei es jeweils im Ermessen der EAG liegt, vor der Verfügung bzw. Klage-/Gesuchsanhebung ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Ziffer 21.3 ist anwendbar.	
	Ergänzung 24.2 d)	
	Bei freien Kunden begründet die trotz Zahlungserinnerung und Mahnung nicht vollständig erfolgte Bezahlung einer Rechnung einen wichtigen Grund, der ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer die EAG zusätzlich zu vorerwähnten Befugnissen ermächtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Kündigung einseitig aufzulösen (vgl. Ziffer 21.5).	

Alt	Neu	Bemerkung
	<p data-bbox="943 180 1830 217">VI Datenschutz</p> <p data-bbox="943 220 1830 247">Art. 25.1</p> <p data-bbox="943 250 1830 683">Die EAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Daten werden insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt. Die EAG ist namentlich befugt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung von Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist</p>	
	<p data-bbox="943 750 1830 777">Art. 25.2</p> <p data-bbox="943 780 1830 1340">Die EAG kann nach den Voraussetzungen des StromVG (insb. Art. 17a und 17c) und der StromVV (insb. Art. 8a f. und 8d) bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst, was eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglicht. Die Übertragung der Daten an die EAG erfolgt verschlüsselt. Der Kunde erteilt seine Einwilligung, dass die EAG dabei auch Lastgangmessungen von unter 15 Minuten durchführen kann. Mit Zustimmung des Kunden oder im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs kann die EAG zudem intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb beim Kunden installieren (Art. 17b f. StromVG, Art. 8c f. StromVV); mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann</p>	

Alt	Neu	Bemerkung
	Art. 25.3 Die EAG sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich	
8. Kapitel Schlussbestimmungen	VII Schlussbestimmungen	
	Ergänzung 26.2 Die EAG ist berechtigt, diese AGB unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monate für das Inkrafttreten, gerechnet ab Veröffentlichung im Internet, ganz oder teilweise einseitig zu ändern. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich. Blosser Anpassungen des Suchpfads zur Publikation der AGB auf der Homepage (vgl. vorne, Ziffer 1.5) bedürfen keines besonderen Beschlusses und können durch die Leitung der Administration erfolgen	Inhaltlich vom Art. 20 übernommen. Neu überarbeitet.